

ExCo Hyderabad 2011  
Verabschiedete Fassung  
18. Oktober 2011

## **Resolution**

### **Frage Q219**

#### **Unterlassungsgebote in Fällen der Verletzung von Rechten des Geistigen Eigentums**

---

**AIPPI**

#### **Vor dem folgenden Hintergrund:**

- 1) AIPPI hat bislang die Frage, unter welchen genau bezeichneten Umständen eine Unterlassungsverfügung im Falle der Verletzung von Patenten, Marken, Urheberrechten und Geschmacksmustern (nachfolgend gemeinsam bezeichnet als „Rechte des geistigen Eigentums“ und in dieser Resolution definiert als „IPR“) zur Verfügung steht oder stehen sollte, nicht im Rahmen einer dazu bestimmten Frage untersucht.
- 2) AIPPI hat einzelne Themen, die sich teilweise auf Unterlassungsverfügungen bezogen, untersucht (Q215, Q214, Q204/204P, Q134, Q86 and Q80) und beschlossen.
  - a) dass eine Unterlassungsverfügung in verschiedenen Situationen, in denen eine Verletzung von IPRs vorliegt, vorgesehen sein sollte.
  - b) dass ein Beklagter einen Anspruch auf volle Entschädigung für den Schaden haben sollte, der in Folge einer vorläufigen Maßnahme, wie z.B. einer einstweiligen Verfügung, entstanden ist, wenn der Beklagte zu Unrecht einer solchen vorläufigen Maßnahme ausgesetzt war.
- 3) Diese Resolution behandelt Aspekte im Zusammenhang mit einstweiligen Verfügungen und (dauerhaften) Unterlassungsverfügungen (nicht aber ex parte Verfügungen) bei Verletzung von IPRs.
- 4) Diese Resolution behandelt nicht andere Formen der Abhilfe, die in Fällen der Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums zur Verfügung stehen, zum Beispiel Schadensersatz in Geld oder strafrechtliche Sanktionen (wo diese vorgesehen sind).

### **In Anbetracht dessen:**

- 1) dass weitgehend Einigkeit besteht, dass die Befugnis eines Gerichts, ein Unterlassungsgebot auszusprechen, das es einem Verletzer verbietet, verletzende Handlungen zu begehen, für den Schutz eines IPRs als Ausschließlichkeitsrecht, von grundlegender Bedeutung ist.
- 2) dass nahezu alle Länder berichteten, sowohl einstweilige Verfügungen als auch (dauerhafte) Unterlassungsverfügungen seien im Falle der Verletzung von IPRs vorgesehen.

### **wird Folgendes beschlossen:**

- 1) Beim Erlass einer einstweiligen Verfügung sollen folgende Kriterien mit berücksichtigt werden:
  - a) Eine behauptete Verletzung mit vernünftiger Erfolgsaussicht in einem Hauptsacheverfahren.
  - b) Beweise, dass die behauptete Verletzungshandlung unmittelbar bevorsteht, andauert oder bereits begangen wurde.
  - c) Eine vernünftige Erfolgsaussicht, dass die Rechtsbeständigkeit eines Rechts des geistigen Eigentums in einem Hauptsacheverfahren begründet oder verteidigt werden kann.
  - d) Ob die Interessenabwägung und/oder der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wobei dies das Risiko eines nicht wieder gut zu machenden Schadens mit umfassen kann, für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung sprechen.
  - e) Gebotene Sorgfalt auf Seiten des Antragsstellers bei der Verfolgung einer einstweiligen Verfügung.
- 2) Die Kriterien in Ziff. 1 sind nicht abschließend.
- 3) Die Gerichte sollten die Befugnis haben anzuordnen, dass der Erlaß einer einstweiligen Verfügung unter der Bedingung steht, dass der Antragsteller eine Bürgschaft überreicht oder Sicherheit leistet oder eine Verpflichtung zur Entschädigung des Antragsgegners abgibt, dem durch den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, die in einem Hauptsacheverfahren nicht aufrecht erhalten wird, ein Schaden entstanden ist.
- 4) Es gilt die allgemeine Regel, dass der Inhaber eines IPR Anspruch auf eine (dauerhafte) Unterlassungsverfügung haben soll, wenn die Verletzung eines rechtsbeständigen IPR in einem Hauptsacheverfahren festgestellt wird. Bei der Entscheidung über den Erlaß einer (dauerhaften) Unterlassungsverfügung kann das Gericht jedoch aussergewöhnliche Umstände, die den Erlass einer Unterlassungsverfügung unverhältnismässig machen, berücksichtigen, wie zum Beispiel öffentliche Gesundheit oder Sicherheit sowie Aspekte eines rechtsmißbräuchlichen Verhaltens des Schutzrechtsinhabers oder Konflikte mit anderen Gesetzen.
- 5) Die Kriterien für den Erlass einer Unterlassungsverfügung sollten für die Verletzung sämtlicher IPRs gleichermaßen gelten.

- 6) Unterlassungsverfügungen sollten nur gegen Personen oder Parteien erlassen werden, deren Identität in einem Verletzungsverfahren namentlich oder auf andere Weise festgestellt wurde.
- 7) Die Reichweite einer Unterlassungsverfügung sollte eindeutig und abgegrenzt sein und die Verletzung wirksam unterbinden.